

Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Informationen aus dem Kreis- und Werkausschuss
- Umweltamt/Untere Wasserbehörde
 - Bekanntmachung
- Amt für Kommunalaufsicht
 - Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weißbach vom 27.05.2008
- Bauordnungs- und Straßenbauamt
 - Informationen zum diesjährigen Tag des offenen Denkmals am 14.9.2008
- Zweckverband JenaWasser
 - öffentliche Bekanntmachung
- Landesamt für Bau und Verkehr
 - Bekanntmachung
- ZWA Holzland
 - Bekanntmachung Jahresabschluss 2007

Nichtamtlicher Teil:

- Kinder sind unser höchstes Gut – Familienfreundlicher Landkreis SHK

Informationen aus dem Kreisausschuss

In Vorbereitung der 20. Sitzung des Kreistages fand am 11.06.2008 die 28. Sitzung des Kreisausschusses statt.

Der Kreisausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

Beschluss KA 118-28/08

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 27. Sitzung vom 27.02.2008.

Informationen aus dem Werkausschuss

Der Werkausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises trat am 05.05.2008 zu seiner 22. Sitzung zusammen.

Der Werkausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

WA 63-22/08

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft wählte Herrn Roland Panitz zum 2. Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden.

WA 64-22/08

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft genehmigt die Niederschrift seiner 21. Sitzung vom 11.02.2008.

Saale-Holzland-Kreis
Landratsamt
Umweltamt/ Untere Wasserbehörde

■ Bekanntmachung

Dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises liegt eine Anzeige des Zweckverbandes Eisenberg, Teichstrasse 16, 07607 Eisenberg zur Niederbringung einer Brunnenbohrung zur Erschließung von Grundwasser zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung in einem Umfang von 600 m³/d in der Gemarkung Hainspitz, Flur 5, Flurstück 1/12 vor.

Gemäß § 3 des Thüringer Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG), bekanntgegeben durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften betreffend der Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 6. Januar 2003 (GVBl. S. 19) in Verbindung mit der Anlage 1, Ziffer 1.4 ist für das geplante Vorhaben hinsichtlich des Erfordernisses der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Anlage 2 vorgeschrieben.

Gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Auf Grund der Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit dem angezeigten Vorhaben zur Niederbringung einer Brunnenbohrung zur Erschließung von Grundwasser zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung in einem geplanten Umfang von 600 m³/d in der Gemarkung Hainspitz, Flur 5, Flurstück 1/12 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Informationsgesetzes (ThürUIG) vom 10.09.2006 (GVBl.Nr.14,S.513) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt / Untere Wasserbehörde, Schloßgasse 17, Zimmer 201, 07607 Eisenberg, zugänglich.

Eisenberg, den 31.07.2008



Schirmer
Amtsleiter



Amt für Kommunalaufsicht

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weißbach vom 27.05.08

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weißbach vom 27.05.2008 mit Bescheid vom 17.07.2008, Az.: 336, genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, d. 17.07.2008

In Vertretung



Dr. Möller
1. Beigeordneter

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weißbach

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2–4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) sowie der Beschlüsse

- a) des Gemeinderates Weißbach vom 10.01.2008 – Beschluss-Nr. 1
 - b) des Gemeinderates Bremsnitz vom 09.04.2008 – Beschluss-Nr. 04 / 2008
- schließen

die Gemeinde Weißbach (als aufnehmende Gemeinde),
im folgenden so genannt

vertreten durch den Bürgermeister Herr Konrad Breitschuh

und die Gemeinde Bremsnitz (als die abgebende Gemeinde),
im folgenden so genannt

vertreten durch den Bürgermeister Herr Tino Fuchs

folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290):

§ 1 Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen gemäß § 2 Abs. 1 S. 4 ThürKitaG vorzuhalten. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der abgebenden Gemeinde. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

- (3) Die Gebührensatzung und die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte sowie das bestehende Satzungsrecht erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde. Es handelt sich dabei um nachfolgende Satzungen, die gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Weißbach vom 24.03.2006 (ausgehängt vom 24.04.2006 bis 19.05.2006 durch Aushänge an den Verkündungstafeln) ortsüblich bekannt gemacht wurden:

- Benutzungssatzung der Gemeinde Weißbach vom 15.01.2007, bekannt gemacht vom 16.01.2007 bis 08.02.2007
- Gebührensatzung der Gemeinde Weißbach vom 15.01.2007, bekannt gemacht vom 16.01.2007 bis 08.02.2007

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten bei der aufnehmenden Gemeinde; in der Regel 6 Monate vor dem Aufnahmezeitpunkt. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindertagesstättenplatz besteht nicht.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung der Gemeinde Weißbach.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung der Gemeinde Weißbach.
- (2) Die Festsetzung der Elternbeiträge obliegt der Gemeinde Weißbach.
- (3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzweckes und im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung verwendet werden.

§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden, Elternbeiträge und Erziehungsgeld sowie sonstige Einnahmen gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen je angemeldeten Kind durch die abgebende Gemeinde geleistet. Maßgebend für die Ermittlung des Finanzbedarfes sind die Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr.
- (3) Die Abschlagszahlungen sind mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages jeweils zum 15. eines jeden Kalendermonats fällig.
- (4) Mit der Feststellung der jeweiligen Jahresrechnung werden die Abschlagszahlungen tatsächlich abgerechnet. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch die abgebende Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich innerhalb eines Monats nach der Jahresrechnung.

§ 5 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Ausgabe-/Einnahmebeträge
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 – 47
2	Personalausgaben übriges Personal	40 – 47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57 – 63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57 – 63
15	Zuweisung an Gemeinden / Gemeindeverbände (Betriebskostenpauschale im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes außerhalb der aufnehmenden Gemeinde)	71
Abziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtung:		
16	Elternbeiträge	11
17	Verpflegungsgebühren	11
18	Landesförderung	17
19	Abgetretenes Erziehungsgeld	17
20	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	

- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

- (1) Die für Investitionen aufzubringenden Kosten werden auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Maßgebend ist die Zahl der Kinder im Alter von 0 bis Schuleintrittsalter in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vergangenen Jahres.
- (2) Bei der Ermittlung des insgesamt durch die an der Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden zu tragenden Investitionskostenaufwandes sind Investitionskostenzuschüsse und sonstige Leistungen Dritter, z.B. Spenden, abzuziehen.
- (3) Es handelt sich bei Investitionen um Ausgaben für Veränderungen des Anlagevermögens. Hierunter fallen Baumaßnahmen, d.h. Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie Instandsetzung von Bauten (soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anla-

gen diesen). Zu den Investitionskosten gehören auch Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und baulichen Anlagen sowie für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens mit einem Wert von mehr als 410,00 € (ohne Umsatzsteuer), z.B. für Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.
- (4) Eingebraachte Zahlungen der abgebenden Gemeinde für Investitionsmaßnahmen werden im Falle einer Kündigung unter Berücksichtigung der Abschreibungen anteilig nach der Kinderzahl erstattet. Maßgebend ist die Zahl der Kinder im Alter von 0 bis Schuleintrittsalter in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vergangenen Jahres.

§ 8

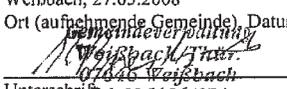
Streitigkeiten

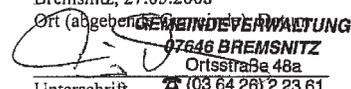
Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung wird am 1. Tag des Monats, der nach dem Monat der amtlichen Bekanntmachung folgt, wirksam.

Weißbach, 27.05.2008
Ort (aufnehmende Gemeinde), Datum

Unterschrift
Tel. 03 64 26/274

Bremsnitz, 27.05.2008
Ort (abgebende Gemeinde), Datum

Unterschrift
07646 BREMSNITZ
Ortsstraße 48a
Tel. (03 64 26) 2 23 61

■ Genehmigung

der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weißbach vom 27.05.2008

hier: Antrag vom 20.06.2008

Die Gemeinde Weißbach und die Gemeinde Bremsnitz, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 17 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371) und der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Weißbach, Beschluss-Nr.: 1 vom 10.01.2008

und

des Gemeinderates der Gemeinde Bremsnitz, Beschluss-Nr.: 04/2008 vom 09.04.2008

die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weißbach vom 27.05.2008 geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist

schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.

In Vertretung



Dr. Möller
1. Beigeordneter



Tag des offenen Denkmals am 14.9.2008

Der Tag wird in diesem Jahr zum 16. Mal gefeiert.

Der Tag erfreut sich europaweit einer immer größeren Resonanz, wobei es im vorigen Jahr in Deutschland weit über eine Million Menschen waren, die mit ihrem Interesse den Denkmaleigentümern Hochachtung zollten.

In diesem Jahr steht der Tag unter dem Motto „Vergangenheit aufgedeckt – Archäologie und Bauforschung“

Aus gutem Grund haben wir 2008 den nordöstlichen Teil des Kreises zum Schwerpunkt der Kreisfeierlichkeiten ausgewählt.

Wir möchten interessierte Menschen einladen in Stätten ehemaliger Siedlungsgeschichte, in historische Objekte und in Stein gehauene Geschichte.

Am praktischen Beispiel der gelungenen Sanierung des Rittergutes Nickelsdorf werden die 2 wichtigen Säulen der Denkmalpflege, Archäologie und Bauforschung aufgezeigt.

Besucher haben die Gelegenheit, dies in unserer Eröffnungsveranstaltung des Saale-Holzland-Kreises hautnah zu erleben.

Sie wird um 10.30 Uhr durch Landrat Andreas Heller eröffnet. Auf dem Programm stehen die „Bänkelsänger“, die „Museumsmause“

und ein Vortrag zur Geschichte und Sanierung des Gutes vom betreuenden Ingenieurbüro Scherf-Bolze-Ludwig mit anschließender Führung der Hausherrin.

Des Weiteren wird eine archäologische Modellgrabung für Kinder angeboten.

Auch für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Sie können Ihre eigene Tour aus den über 70 geöffneten Denkmälern zusammenstellen.

Besondere Aufmerksamkeit verdient in diesem Jahr auch die Region um die Stadt Schkölen, die im Vorfeld des Denkmaltages ihre Festwoche zum 850-jährigen Bestehen begeht (30.8.–7.9.) und reich an archäologischen Denkmälern ist. Erwähnenswert sind: die Wasserburg, die Grabhügel „Im Lohholze“ und die bei Hainchen, das Rasenlabyrinth in Graitschen a.d.H., das geheimnisumwitterte Grabenviereck zwischen Schkölen und Graitschen a.d.H. und verschiedene Steinkreuze am Wegesrand.

Die Denkmaleigentümer des Saale-Holzland-Kreises heißen jeden Besucher herzlich willkommen.

Für alle Neueinsteiger: Die Besichtigung aller Objekte ist wie immer eintrittsfrei!

Ort	Denkmal	Öffnungszeiten	Führung
Albersdorf	Kirche	10:00 – 18:00 Uhr	
Altenberga	Kirche	14:00 – 18:00 Uhr	Vortrag Fledermäuse
Altengönnna	Kirche	10:00 – 18:00 Uhr	
Bad Klosterlausnitz	Kirche	11:00 – 18:00 Uhr	11:30 Uhr
Bobeck	Kirche St.- Nicola	10:00 – 18:00 Uhr	
Bremsnitz	Kirche	10:00 – 17:00 Uhr	
Bürgel	Keramik-Museum Bürgel, Kirchplatz 2	11:00 – 17:00 Uhr	
Camburg	Wasserkraftwerk Döbritschen	8:00 – 18:00 Uhr	
Camburg	Burg	10:00 – 17:00 Uhr	10:00 – 17:00 Uhr
Camburg	Stadtkirche St. Trinitatis	7:00 – 19:00 Uhr	10:30 Uhr
Crossen, OT Nickelsdorf	Rittergut Nickelsdorf	10:30 – 17:30 Uhr	ab 11:00 Uhr, mehrmalig
Dienstädt	St.- Sebastiankirche	10:00 – 18:00 Uhr	nach Bedarf
Dorndorf	Kirche	11:30 – 18:00 Uhr	nach Vereinbarung
Dothen	Kirche	10:00 – 17:00 Uhr	
Dürrengleina	Kirchenruine	10:00 – 18:00 Uhr	
Eichenberg	Patronatskirche	13:00 – 18:00 Uhr	nach Bedarf
Eisenberg	Stadtkirche St. Peter	10:00 – 17:00 Uhr	
Eisenberg	Superintendentur, Markt 11	10:00 – 17:00 Uhr	
Erdmannsdorf	Kirche	10:00 – 17:00 Uhr	
Frauenprießnitz	Rentamt, MTS-Straße. 1	10:00 – 17:00 Uhr	
Frauenprießnitz	Kirche	9:00 – 18:00 Uhr	
Golmsdorf	Semperdenkmal, Untergasse 1, Kirchhof	10:00 – 18:00 Uhr	

Ort	Denkmal	Öffnungszeiten	Führung
Graitschen a.d.H.	Bodendenkmal Rasenlabyrinth - Trojaburg	10:00 – 18:00 Uhr	
Gröben	Kirche	10:00 – 18:00 Uhr	
Großseutersdorf	Reimhag	10:00 – 18:00 Uhr	
Großlöbichau	Kirche	10:00 – 18:00 Uhr	16:30 Uhr
Hainchen	Kirche	Schlüssel bei Familie Schneider, Hainchen Nr. 2	
Hainchen	Kirche	10:00 – 18:00 Uhr	
Hermsdorf	40 KW-Großmesssender, Eisenberger Str. 81 (Eingang auf Rückseite des Ärztehauses)	14:00 – 17:00 Uhr	nach Bedarf
Hermsdorf	Gasthof „Zum Schwarzen Bär“, Alte Regensburgerstr. 2	ganztägig	
Kahla	Stadtmuseum, Margarethenstr. 7/8	10:30 – 16:30 Uhr	
Kämmeritz	Alte Wassermühle, Kämmeritz 20	10:00 – 16:00 Uhr	
Lehesten	Wasserburg	10:00 – 18:00 Uhr	
Lehesten	Kirche	10:00 – 18:00 Uhr	
Löberschütz	Ausstellung der Funde von der Grabung a. d. Gleisberg, Heimatstube Löberschütz Nr. 6	10:00 – 18:00 Uhr	nach Bedarf
Löberschütz	Kirche	10:00 – 18:00 Uhr	
Mennewitz	Kirche	10:00 – 18:00 Uhr	
Mertendorf	Kirche	9:00 – 18:00 Uhr	
Nautschütz	Geburtshof „Samuel Heinicke“, Nauschütz 8	10:00 – 17:00 Uhr	
Nerkewitz	St. Georgskirche	10:00 – 18:00 Uhr	
Orlamünde	St.- Marienkirche	13:00 – 18:00 Uhr	nach Bedarf
Orlamünde	Kemenate	13:00 – 18:00 Uhr	nach Bedarf
Ottendorf	Kirche St. Trinitatis	10:00 – 17:00 Uhr	
Poppendorf	Kirche	9:00 – 18:00 Uhr	
Rabis	Kirche	10:00 – 18:00 Uhr	
Reinstädt	Kemenate	10:00 - 18:00 Uhr	ab 13:00 Uhr stündlich
Renthendorf	Brehm- Gedenkstätte, Dorfstr. 22	9:00 – 17:00 Uhr	9:15 Uhr, 13:15 Uhr
Rodameuschel	Kirche	10:00 – 18:00 Uhr	nach Vereinbarung
Rödigen	Kirche	10:00 – 18:00 Uhr	
Rothenstein, OT Oelknitz	Kirche	13:00 – 17:00 Uhr	
Schkölen	Wasserburg Schkölen, Burgstr. 9	9:00 – 18:00 Uhr	nach Vereinbarung
Schkölen	Barockkirche	9:00 – 19:00 Uhr	
Schleuskau	Kirche	10:00 – 18:00 Uhr	
Schlöben	Kirche	10:00 – 18:00 Uhr	
Schöngleina	Kirche	10:00 – 18:00 Uhr	
Seitenroda	Leuchtenburg	9:00 – 18:00 Uhr	10, 12, 14, 16 Uhr
Stadtroda	Walzenriffelei, Mühlenbau	14:00 – 17:00 Uhr	
Stadtroda	Stadtmuseum, Sonderausstellung Mühlen	14:00 – 18:00 Uhr	
Stednitz	Kirche	10:00 – 18:00 Uhr	nach Vereinbarung
Stiebritz	Kirche	10:00 – 18:00 Uhr	
Stiebritz	Heimatstube, Ausstellung von Bodenfunden aus Jungsteinzeit bis Bronzezeit, Stiebritz 22	10:00 – 18:00 Uhr	nach Bedarf
Tautenburg	Burgruine	10:00 – 18:00 Uhr	
Tautenburg	Kirche	10:00 – 18:00 Uhr	nach Vereinbarung
Tautenhain	Dorfstraße 81	11:00 – 16:00 Uhr	
Thierschneck	Kirche	10:00 – 18:00 Uhr	
Tünschütz	Kirche	10:00 – 17:00 Uhr	
Wetzdorf	Kirche	10:00 – 18:00 Uhr	nach Vereinbarung
Zschorgula	Alte Schule – Sonderausstellung	10:00 – 18:00 Uhr	
Zschorgula	Kirche	10:00 – 18:00 Uhr	

Öffentliche Bekanntmachung

Das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Jena Nr. 3/2008 ist am 16. Juli 2008 erschienen.
Für die Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis liegt es öffentlich in der folgenden Verwaltung aus:

**Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg,
Sammelweisstraße 14, Camburg
und Am Markt 21, Dornburg**

Es erfolgt die öffentliche Bekanntgabe der Beschlüsse 96. und 97. Verbandsversammlung, die öffentliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Zweckverbandes JenaWasser, der Tourenplan Fäkalienentsorgung 2. Halbjahr für Jena, Camburg und Umlandgemeinden sowie die Information zum Anschluss Obersynderstedt und Loßnitz an eine Übergangskläranlage.

JenaWasser

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Az. N0051/2008-1122-09, N0052/2008-1121-09,
N0053/2008-1121-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

Mittelspannungsleitung (Kabel und Freileitung) Umspannwerk Jena/Göschwitz – Transformatorstation Zöllnitz Möbelmarkt Teilabschnitt Flurstück 533 bis Mast 13 mit den Abzweigen Sulza und Schiebelau

mit einer Schutzstreifenbreite von **1,00 m** für die Kabelleitung und **15,00 m** für die Freileitung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Rutha,	Flur 2, Flurstück	210, 302
	Flur 3, Flurstück	222, 223, 224, 226, 260, 261/1, 261/2, 266, 276, 278/14, 281, 283, 284, 285/6, 320,
Sulza,	Flur 1, Flurstück	21, 22, 23/3, 31/2, 34/2,
	Flur 3, Flurstück	200/2, 202/2, 202/3, 202/4, 204/1, 204/3, 204/4, 205/2, 205/3, 208/1,
Zöllnitz,	Flur 4, Flurstück	91, 94/6, 95/3, 96, 99/2, 628/2,
	Flur 5, Flurstück	602/4, 602/5, 612, 617, 618, 625, 626,

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Waldstraße 2 (im Gebäude der BIC Nordthüringen GmbH, Telefon 03632 623-250), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Waldstraße 2 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 17.07.2008

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland ZWA Holzland

Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Eigenbetriebes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Eigenbetriebes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 01/06/08 und 02/06/08 am 18.06.2008 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2007 wie folgt festgestellt:

1. Der testierte Jahresabschluss zum 31.12.2007 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 135.442.831,56 Euro und einem Jahresgewinn in Höhe von 1.057.938,05 Euro wird festgestellt.
2. Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Trinkwasser in Höhe von 874.792,63 Euro wird mit Verlustvorträgen der Vorjahre verrechnet. Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Abwasser in Höhe von 183.145,42 Euro wird mit dem Verlustvortrag des Vorjahres verrechnet. Der verbleibende Gewinn von 15.126,32 Euro wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münzgasse 2, 04107 Leipzig, für den Jahresabschluss 2007 lautet:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland, Hermsdorf

für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss

unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Leipzig, den 28. Mai 2008

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

	Quitmann	Wolf
Siegel	Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüferin

4. Der Jahresabschluss 2007 mit der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Lagebericht, liegt vom 06.10.2008 bis 15.10.2008, Montag bis Mittwoch, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, im Zimmer V2.14, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf öffentlich aus.

Hermsdorf, 07.08.2008



Perschke
Verbandsvorsitzender



Nichtamtlicher Teil

Kinder sind unser höchstes Gut - Familienfreundlicher Landkreis SHK

Am 01. Juli 2008 wurde im Saale-Holzland-Kreis das neue Vorsorgeprogramm für den Kinderschutz „KiWi“ - Kinder Willkommen“ des „Vereins zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im SHK“ in Zusammenarbeit mit dem kreislichen Jugendamt gestartet.

Dem Wunsch, für das Wohl der Kinder noch mehr zu tun und vor allem den umfassenden Kinderschutz stärker in das öffentliche Bewusstsein zu bringen, waren auch die Kreistagsmitglieder in ihrer März-Sitzung gefolgt und hatten einstimmig beschlossen, dass ein mobiler Kinderschutzdienst eingerichtet wird, der alle Eltern Neugeborener im Landkreis besucht und ihnen Beratung und Hilfe anbietet.

Dazu wurden zwei Mitarbeiterinnen eingestellt, die ab sofort Begrüßungs- und Informationsgespräche im Rahmen von Hausbesuchen mit den Eltern führen. Daneben erhalten die Familien den Elternordner „Gesund groß werden“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, der auch mit nützlichen und wichtigen Informationen zum Thema, bezogen auf den Saale-Holzland-Kreis, erweitert wurde. Außerdem wird viel Wissenswertes zu den Früherkennungsuntersuchungen U1-U9 erläutert, die gerade in den ersten Lebensjahren äußerst wichtig sind. Auch eigene Eintragungen zur Entwicklung des Kindes können Eltern hier vornehmen.

Bei den beiden Mitarbeiterinnen von KiWi, die sorgsam ausgewählt wurden, handelt es sich um Frau Kerstin Schöne, sie ist 42 Jahre alt, gelernte Krankenschwester und Diplom-Sozialpädagogin und hat selbst drei Kinder im Alter von 14, 16 und 18 Jahren.

Frau Elke Starkloff, 31 Jahre alt, ist Sport- und Erziehungswissenschaftlerin und hat in den vergangenen Jahren in der Lehrer-



Die beiden Mitarbeiterinnen Kerstin Schöne (links) und Elke Starkloff von KiWi bieten Beratung und Unterstützung an.

fortbildung gearbeitet. Sie ist Mutter einer knapp 2-jährigen Tochter.

14-tägig kann künftig das Jugendamt die Daten der Neugeborenen und die Adressen der Eltern abrufen. Danach treten die beiden Frauen mit den Eltern in Verbindung und bieten einen Besuch an. Man wolle die Eltern nicht unangemeldet aufsuchen, zudem ist das Angebot freiwillig.

Das Projekt „KiWi“ will zudem eine Schnittstelle darstellen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und

dem Gesundheitswesen. Ziel ist es, eine Kooperation und Vernetzung aller Beteiligten herzustellen, um Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung von Kindern zu erhalten.

Hier soll rechtzeitig eingegriffen und den Eltern professionelle Hilfe angeboten werden. In den nächsten Wochen und Monaten werden Gespräche mit entsprechenden Einrichtungen und Institutionen geführt, so soll das Projekt auch in einer Beratung des kreislichen Gemeinde- und Städtebundes vorgestellt werden, damit die Bürgermeister in den Kommunen informiert sind.

Landrat Andreas Heller bemerkte abschließend dazu: „Es geht darum, Eltern sachkundig zu beraten und zu motivieren, alles für das Wohl ihres Kindes zu tun. Wir wollen gemeinsam erreichen, dass Kinder behütet und gut versorgt aufwachsen und zugleich das Gegenteil verhindern.“

Weitere Auskünfte erteilt das Jugendamt in Eisenberg unter 036691/70-237

oder

ja@lrashk.thueringen.de

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Druck:

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmalig

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 Euro zzgl. Porto pro Ausgabe

II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- Euro zzgl. Porto pro Ausgabe

III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 29.09.2008

Redaktionsschluss dafür: 12.09.2008